

kritisiert. In diesen Fällen gebiete das Ziel einer sozial ausgewogenen und stabilen Bevölkerungsstruktur ein Absehen von Mietpreis- und Belegungsbindungen, um die Sozialstruktur durch Neubauvorhaben zu stabilisieren oder zu verbessern³³. Die starren Regelungen der Leitlinie verlangen jedoch, dass unabhängig von der Sozialstruktur der Umgebung bei jedem Wohnungsbauvorhaben 30 % der Geschossfläche Wohnen mietpreis- und belegungsgebunden realisiert werden.

Ein Bedürfnis nach einem Absehen von der Folgekostenbeteiligung könnte sich auch dann ergeben, wenn die laut Leitlinie vom Vorhabenträger zu tragenden Kosten die Bodenwertsteigerung übersteigen. Die zu tragenden Folgekosten zehren dann die modellhaft prognostizierte Wertsteigerung des Grundstücks völlig auf³⁴. Dieser Fall wird im von der Wohnungsbauleitstelle bereitgestellten „Tool“³⁵ durch eine leuchtend rote Zahl am Ende des Ausgabeblatts markiert mit der Folge, dass ein städtebaulicher Vertrag unangemessen wäre und somit nicht abgeschlossen werden darf. Das Bebauungsplanverfahren kann dann auf dieser Grundlage nicht fortgeführt werden. Was nun, wenn der Plangeber am Bebauungsplanentwurf festhalten will, weil er z.B. von dessen städtebaulicher Qualität überzeugt ist? Ob und wie die Folgekostenbeteiligung des Vorhabenträgers in diesem Fall auf Höhe der Angemessenheitsschwelle gekappt werden könnte, ist völlig unklar.

Schließlich und endlich kann sich ein Bedürfnis nach einem Absehen der Folgekostenbeteiligung auch dann ergeben, wenn als Vertragspartner kein „klassischer“ Investor auftritt, sondern nicht renditeorientierte Vorhabenträger wie Wohnungs-

baugenossenschaften oder Baugruppen. Im Weiteren soll gezeigt werden, dass das Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung auf sie nicht zugeschnitten ist und diesbezüglich einer Überarbeitung bzw. einer Flexibilisierung bedarf.

Der zweite – im Juni-Heft der LKV abgedruckte Aufsatz – hat folgende Gliederung:

II. Wohnungsgenossenschaften

1. Junge Genossenschaften
2. Gesellschaftsrechtlicher Kontext
3. Bezahlbarer und sicherer Wohnraum?

IV. Flexibilisierung der Leitlinien

1. Inhaltliche Ergänzung
2. Gebot der Gleichbehandlung

V. Fazit

³³ In diese Richtung: *Haas*, LKV 2018, 156 (157).

³⁴ Dass dem Vorhabenträger in diesem Fall tatsächlich keine Wertsteigerung verbliebe, ist nicht gesagt: Das Modell bringt stets den geschätzt minimalen planungsbedingten Bodenwertzuwachs in Ansatz, der tatsächliche Bodenwertzuwachs wird regelmäßig darüber liegen.

³⁵ Abrufbar unter: <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohnungsbau/de/vertraege/index.shtml>.

Elternbeitragspflicht für Brandenburger Kinder bei Kindertagesbetreuung in Berlin ohne ausdrückliche Satzungsregelung

Dr. Martin Düwel, Berlin*

I. Einleitung

Der nachfolgende Beitrag stellt Beschlüsse des *VG Potsdam* und *OVG Berlin-Brandenburg* vor, die einen Elternbeitragsbescheid einer brandenburgischen Gemeinde gegenüber Eltern, deren Kind eine Kindertagesbetreuung im Land Berlin in Anspruch nimmt, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren für rechtmäßig erachtet haben. Erstmals wird damit auf die abgabenrechtliche Bedeutung von Art. 6 des Staatsvertrages über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen den Bundesländern Berlin und Brandenburg vom 7. 12. 2001 hingewiesen. Beide Gerichte sind der Ansicht, dass eine kommunale Elternbeitragsatzung keine ausdrücklichen Regelungen zur Begründung der Elternbeitragspflicht in Fallkonstellationen des Besuchs einer Kindertagesstätte im Land Berlin durch Kinder aus Gemeinden im Land Brandenburg haben müsse.

II. Ausgangssituation

Viele Einwohner von Kommunen im Land Brandenburg sind im Land Berlin berufstätig. Das gilt insbesondere für Kommunen im Speckgürtel Berlins. Nicht zuletzt logistische Gründe sprechen oftmals dafür, dass in Berlin berufstätige Eltern mit Wohnsitz im Land Brandenburg ihr Kind in einer Kindertagesstätte des Landes Berlin oder von dort ansässigen freien Trägern betreuen lassen.

In solchen Fällen hat die Wohnortgemeinde der personensorgeberechtigten Eltern Kostenausgleichszahlungen zu leisten. Die Einzelheiten im Rechtsverhältnis zwischen den benach-

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in der Kanzlei ZENK Rechtsanwälte Berlin. Die Kanzlei hat die brandenburgische Gemeinde in den nachfolgend vorgestellten Verwaltungsstreitverfahren vertreten.

barten Bundesländern Berlin und Brandenburg sind im Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. 12. 2001¹ geregelt. Nach Art. 6 dieses Vertrages werden die Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten (Elternbeiträge) vom jeweils Leistungsverpflichteten nach den für ihn geltenden Vorschriften festgesetzt und erhoben.

Mit Beschluss vom 12. 2. 2019 hat das *OVG Berlin-Brandenburg*² die Beschwerde von Eltern aus einer brandenburgischen Gemeinde, deren Kind die Einrichtung eines freien Trägers in Berlin besucht, gegen den die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ablehnenden Beschluss des *VG Potsdam* vom 14. 12. 2018³ zurückgewiesen, die sich gegen einen Elternbeitragsbescheid der Gemeinde gewandt hatten. Ihre Argumentation, die Elternbeitragsatzung der Gemeinde bestimme gar keine Beitragspflicht für „Berliner Kinder“ ohne Nutzung der kommunalen Kindertagesstätteneinrichtungen und aus einem Staatsvertrag könnten ihnen gegenüber keine Zahlungspflichten erwachsen, vermochte nicht zu überzeugen.

Auch wenn landespolitisch und parteiübergreifend die Finanzierung kommunaler öffentlicher Einrichtungen durch teilweises Heranziehen des begünstigten oder bevorteilten Personenkreises als neues Feld für Wahlversprechungen sich immer größerer Beliebtheit erfreut und etwa Elternbeiträge neben Straßenbaubeiträgen auch im Land Brandenburg auf dem Rückzug sind⁴, haben für brandenburgische Kommunen Elternbeiträge gemäß § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG)⁵ eine wichtige Finanzierungsfunktion. In Zeiten abnehmenden Verständnisses dafür, dass gute Leistungen auch ihren Preis haben und die gesellschaftliche Akzeptanz für kostenpflichtige öffentliche Einrichtungen zu schwinden scheint, ist es sicherlich nicht ohne Weiteres verständlich, warum Personensorgeberechtigte nach § 17 I 1 KitaG einen Elternbeitrag an ihre Wohnortgemeinde auch dann zahlen sollen, wenn ihr Kind eine Kindertagesstätteneinrichtung der Kommune gar nicht besucht, sondern im Land Berlin betreut wird. Dass in derartigen Fällen nach Art. 7 des vorgenannten Staatsvertrages die Wohnortgemeinde an die zuständigen Stellen im Land Berlin meist beträchtliche Ausgleichszahlungen zu leisten hat, versteht sich zwar nach dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik, erschließt sich aber nicht von selbst aus Sicht betroffener Eltern. Erschwerend kommt sicherlich hinzu, dass durch die im Land Berlin mit Wirkung zum 1. 8. 2018 bereits eingeführte generelle Beitragsfreiheit für den Besuch von Kindertagesbetreuungseinrichtungen vor der Einschulung⁶ bei vorherrschend oberflächlicher Betrachtung wohl den häufigen Fehlschluss erzeugt, dass im Falle des Besuches von Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Land Berlin keine Kostenbeteiligung zu leisten sei. Jedenfalls das subjektive Gerechtigkeitsempfinden wird dadurch gestört, dass sich „Brandenburger Eltern“ in derselben Kindertagesstätte im Vergleich zu „Berliner Eltern“ benachteiligt sehen, wenn sie von der „öffentlichen Hand“ zur Kostenbeteiligung für den Besuch ihrer Kinder in Kindertagesstätten herangezogen werden, die „Berliner Eltern“ in derselben Einrichtung indes nicht.

In den vorzustellenden Verwaltungsstreitverfahren stand ein Elternbeitragsbescheid einer brandenburgischen Kommune über mehrere tausend Euro zur Prüfung, der unter Anwendung

der Satzung⁷ für den Besuch von Kindertagesstätten der Gemeinde einen Elternbeitrag für einen Zeitraum von vier Jahren festsetzte. Bestimmungen in der kommunalen Satzung, die eine Elternbeitragspflicht für Personensorgeberechtigte der Gemeinde vorsahen, die ihre Kinder im Land Berlin betreuen lassen, gab und gibt es nicht. Aus diesem Grund lehnten die Antragsteller eine Zahlung des von ihnen geforderten Elternbeitrages ab und beantragten die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Widerspruchsbescheid der Gemeinde, mit dem zugleich auch eine zwischenzeitlich gewährte Aussetzung der Vollziehung abgelehnt wurde. Im Widerspruchsverfahren hatte die Gemeinde zunächst die Vollziehung ausgesetzt, weil aus einer Nachbargemeinde der Hinweis erfolgte, dass man dort vorsorglich einen vergleichbaren Elternbeitragsbescheid nach Rücksprache mit dem Jugendamt beim zuständigen Landkreis zur Vermeidung eines Klageverfahrens aufgehoben habe, da eine ausdrückliche satzungsrechtliche Bestimmung zur Begründung eines Abgabentatbestandes für „Berliner Kinder“ nicht existierte.

III. Die Beschlüsse des VG Potsdam und des OVG Berlin-Brandenburg

Das *VG Potsdam* und das *OVG Berlin-Brandenburg* halten eine ausdrückliche satzungsrechtliche Bestimmung hingegen nicht für geboten.

1. VG Potsdam vom 14. 12. 2018

Das *VG Potsdam* führt zunächst aus, dass nach der Satzung der Gemeinde zwar eine Beitragsschuld erst mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne der Satzung entstehe und hierfür der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde zur Voraussetzung bestimmt werde, woran es im vorliegenden Fall eindeutig fehlte. Indes bestimme Art. 6 des Staatsvertrages, der mit Gesetz des Landes Brandenburg zu diesem Staatsvertrag vom 10. 7. 2002 in Brandenburg umgesetzt worden ist⁸, dass Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten (Elternbeiträge) vom jeweils Leistungsverpflichteten nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften festgesetzt und erhoben werden. Nach Art. 1 II des Staatsvertrages würden die Leistungsverpflichtungen des Trägers der öffentlichen

1 Staatsvertrag vom 7. 12. 2001, GVBl I, S. 54, geändert durch Art. 9 des Staatsvertrages vom 7. 12. 2001, GVBl I, S. 54, nachfolgend nur noch „Staatsvertrag“.

2 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 12. 2. 2019 – OVG 6 S 2/19, LKV 2019, 229 (in diesem Heft).

3 *VG Potsdam*, Beschl. v. 14. 12. 2018 – VG 10 L 427/18.

4 Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18. 6. 2018, GVBl I/11, S. 1, das mit Wirkung zum 1. 8. 2018 das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung beitragsfrei stellt.

5 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 6. 2004, GVBl I; S. 384, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 18. 12. 2018, GVBl I/18, S. 17).

6 §§ 1, 8 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes – TKBG in der Fassung v. 23. 4. 2010, GVBl 2010, S. 250, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes v. 18. 12. 2018, GVBl S. 710.

7 Es kamen zwei Satzungen über den mehrjährigen Veranlagungszeitraum zur Anwendung, die aber für die hier interessierenden Fragen gleichlautende Regelungen enthielten.

8 GVBl I/02, S. 54.

Jugendhilfe in Brandenburg durch die Gemeinde oder das Amt und in Berlin durch den Bezirk (Jugendamt) wahrgenommen. Insoweit fingiere Art. 6 des Staatsvertrages den Besuch der Kindertagesstätte bei der Gemeinde im Hinblick auf die Elternbeitragsserhebung durch den Besuch der Kindertagesstätten in Berlin. Der Staatsvertrag enthalte für diese Fälle eine abschließende Regelung, die eine gesonderte Regelung in der Satzung einer brandenburgischen Gemeinde für die Beitrags-erhebung für im Land Berlin untergebrachte Kinder entbehrlich mache. Dies folge aus den Gesetzesmaterialien zu Art. 6 des Staatsvertrages⁹, da die beiden Bundesländer ausdrücklich bestimmt hätten, dass sich die Höhe der Elternbeiträge nach den für den jeweiligen Wohnort des Leistungsberechtigten geltenden Bestimmungen richte und insoweit der Staatsvertrag *lex specialis* im Verhältnis zu den abweichenden Regelungen in den Landesgesetzen der Länder Berlin und Brandenburg sei. Daher könne der streitbefangene Elternbeitragsbescheid unmittelbar auf die kommunale Elternbeitrags-satzung gestützt werden. Darin liege weder eine unzulässige Regelung in Form eines Vertrages zulasten Dritter noch ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 GG durch eine Doppelbelastung der Eltern, da sich deren Zahlung an den Einrichtungsträger im Land Berlin in Höhe von 20 € monatlich lediglich als Zusatzbeitrag, nicht hingegen als Elternbeitrag für den Einrichtungsbesuch dort darstelle.

2. OVG Berlin-Brandenburg vom 12. 2. 2019

Das OVG *Berlin-Brandenburg* weist die gegen den Beschluss des VG *Potsdam* erhobene Beschwerde zurück. Zur Begründung führt es aus, dass gesetzliche Grundlage für den Elternbeitragsbescheid Art. 6 des Staatsvertrages sei, da dieser infolge des hierzu ergangenen Gesetzes vom 10. 7. 2002 Gesetzeskraft erlangt habe. Dieser legitimiere die Heranziehung zu Elternbeiträgen auf der Grundlage einer gemeindlichen Gebührensatzung. Das Regelungskonzept des Staatsvertrages stelle sicher, dass die Kosten für die Kindertagesbetreuung sich nach dem jeweiligen Wohnort richten und die für das jeweilige Bundesland entstehenden Betreuungskosten durch die in Art. 7 des Staatsvertrages vorgesehenen Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern kompensiert werden. Das Wohnortkriterium stelle insoweit einen sachlich gerechtfertigten Anknüpfungspunkt für die Elternbeiträge dar. Dies gelte auch für die nach dem Elternbeitragsbescheid geltend gemachte Verpflegungspauschale für die Versorgung mit Mittagessen. Denn Kosten für die Versorgung mit Mittagessen seien im Sinne des Art. 6 des Staatsvertrages ebenfalls „Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten“. Dies ergebe sich im Rahmen einer systematischen Auslegung des Staatsvertrages, dessen Art. 7 zwischen den vertragsschließenden Bundesländern zu leistende Ausgleichszahlungen regle. Denn Art. 7 III 2 des Staatsvertrages enthalte die Ausgleichszahlung für alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes entstehen einschließlich der Kosten für die Versorgung mit Mittagessen innerhalb der Einrichtung. Der Einwand einer verspäteten Erhebung der Elternbeiträge sei schließlich unbegründet, da zum Zeitpunkt des Erlasses des Elternbeitragsbescheides im September 2017 auch für die im Jahr 2013 entstandenen Gebühren die vierjährige Festsetzungsverjährungs-

frist gemäß § 23 I 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg¹⁰ noch nicht abgelaufen sei.

IV. Kritische Würdigung

Beide Beschlüsse sind im Ergebnis zu begrüßen. Unzutreffend gehen allerdings beide Gerichte in Bezug auf die Regelung in Art. 1 II des Staatsvertrages davon aus, dass die Leistungsverpflichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Brandenburg durch die Gemeinden oder das Amt in jedem Fall wahrgenommen werden. Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Staatsvertrages vom 7. 12. 2001 § 12 I 1 und 3 KitaG in der Fassung des 2. Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. 7. 2000¹¹ gegolten hat, den das *BbgVerfG* mit Urteil vom 20. 3. 2003¹² für unvereinbar mit dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 97 der Landesverfassung erklärt hat. Gemäß § 12 I 1 KitaG ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Träger der Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, der durch die abschließende bundesgesetzliche Bestimmung in § 69 SGB VIII¹³ über ein zweistufiges Trägersystem mit dem Land als überörtlichem Träger und den Landkreisen und kreisangehörigen Städten als örtlichen Trägern bestimmt wird. Erfüllen Gemeinden diese Aufgabe des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, liegt dem ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 12 I 2 KitaG zugrunde. Für diese Konstellation bestimmt § 12 I 2 im 2. Halbs. KitaG ausdrücklich, dass die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe vom Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages unberührt bleibt. Nach der geltenden Rechtslage im Land Brandenburg muss daher die Regelung in Art. 1 II 2 des Staatsvertrages vom 7. 12. 2001, wonach die Leistungsverpflichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Brandenburg durch die Gemeinde oder das Amt wahrgenommen werden, verfassungskonform dahingehend eingeschränkt werden, dass dies nur unter der Voraussetzung des Vorliegens eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne von § 12 I 2 KitaG der Fall ist.

Im Vergleich der beiden Entscheidungsbegründungen zueinander überzeugt die des VG *Potsdam* mehr. Soweit nämlich das OVG *Berlin-Brandenburg* ausführt, dass gesetzliche Grundlage für den streitgegenständlichen Elternbeitragsbescheid Art. 6 des Staatsvertrages sei, ist dies jedenfalls nicht sehr präzise formuliert. Gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen ist im Land Brandenburg § 17 KitaG in Verbindung mit einer kommunalen Satzung. Zwar findet gemäß § 17 II 6 KitaG § 6 KAG keine Anwendung¹⁴, Elternbeiträge sind indes sonstige Abgaben im Sinne von § 1

9 LT-Dr 3/3721.

10 GVBl I, S. 246.

11 GVBl I S. 106.

12 *BbgVerfG*, UrT. v. 20. 3. 2003 – 54.01, juris Rn. 56 ff.

13 *BbgVerfG*, UrT. v. 20. 3. 2003 – 54.01, juris Rn. 69.

14 Die Vorschrift ist lediglich deklaratorisch, da bereits nach vormaligem KitaG aufgrund der Rechtsnatur von Elternbeiträgen als abgabeneigene Art, die keine Benutzungsgebühren sind, entsprechend den Ausführungen im Urteil des OVG *Berlin-Brandenburg*, UrT. v. 6. 10. 2017 – 6 A 15.15, juris, keine Anwendung fand.

III KAG¹⁵. Neben der Geltung der §§ 12 – 16, 19 und 20 KAG, die in § 1 I KAG ausdrücklich benannt werden und die anzuwenden sind, sofern das nach § 22 KitaG anzuwendende Verfahrensrecht des SGB X keine spezielleren Bestimmungen enthält, beansprucht auch § 2 I KAG im Land Brandenburg für die Erhebung von Elternbeiträgen aus rechtsstaatlichen Erwägungen einer öffentlichen Abgabenerhebung jedenfalls entsprechende Geltung¹⁶, sodass für eine rechtmäßige Erhebung von Elternbeiträgen eine wirksame Abgabensatzung vorzuliegen hat. Diese muss nach § 2 I 2 KAG den Kreis der Abgabenschuldner, den die abgabebegründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben. Da Kinder mit Wohnsitz in einer brandenburgischen Gemeinde beim Besuch von Betreuungseinrichtungen in Berlin typischerweise den Abgabebetrag der Elternbeitragsatzung ihrer Wohnsitzgemeinde mangels Betreuung in einer dortigen Kindertagesstätte nicht erfüllen und dessen Eltern auch nicht in der Satzung zu Abgabeschuldnern bestimmt werden, verweist das *VG Potsdam* zu Recht darauf, dass Art. 6 des Staatsvertrages insoweit den Besuch der Kindertagesstätte fingiert und deshalb eine gesonderte Satzungsregelung für diese Fälle nicht erforderlich ist.

Auch die Begründung der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist unter Bezugnahme auf 23 I 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg¹⁷ durch das *OVG Berlin-Brandenburg* vermag nicht zu überzeugen. Das Ergebnis ist richtig, eine vierjährige Festsetzungsverjährungsfrist folgt indes aus §§ 1 I, 12 I Nr. 4. b. KAG i.V.m. 169 II 1 Abgabenordnung¹⁸. Da der Betrieb einer kommunalen Einrichtung im Sinne von § 14 I KitaG in Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt, ist das GebGBbg nach seinem § 1 II Nr. 1 nicht anwendbar. Die gemäß § 22 KitaG spezielleren Verfahrensvorschriften des SGB X enthalten keine Bestimmung zur Festsetzungsverjährung.

V. Zusammenfassung

Ob in einem Bundesland für den Besuch von Einrichtungen der Kinderbetreuung Beiträge oder Entgelte von den Eltern

gezahlt werden, entscheidet der jeweilige Landesgesetzgeber. In Berlin gilt seit dem 1. 8. 2018 eine durchgehende Kostenbeteiligungsfreiheit für die Kinderbetreuung bis zur Einschulung, im Land Brandenburg ist seit dem 1. 8. 2018 das letzte Jahr vor der Einschulung beitragsfrei, im Übrigen können nach § 17 KitaG Elternbeiträge erhoben werden. Auch Elternbeiträge sind kommunale Abgaben im Sinne von § 1 III KAG, weshalb gemäß § 2 I 1 KAG eine satzungsrechtliche Grundlage für einen Elternbeitragsbescheid im Land Brandenburg erforderlich ist. Besuchen im Land Brandenburg gemeldete Kinder Betreuungseinrichtungen in Berlin, sind die Personensorgeberechtigten der Wohnsitzgemeinde elternbeitragspflichtig. Für solche Fälle muss die Elternbeitragsatzung aber keine ausdrückliche Regelung im Sinne eines derartigen Abgabebetragbestandes enthalten. Art. 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, dem der Landtag mit Gesetz vom 10. 7. 2002 gemäß Art. 91 II der Verfassung des Landes Brandenburg zugestimmt hat, fingiert nach zutreffendem Verständnis den Abgabebetragbestandes und die Abgabenschuldnerschaft der Personensorgeberechtigten als spezialgesetzliche Vorgabe. Auch wenn der Wunsch nach entgeltfreier Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen allerorten zunimmt, bleiben Eltern aus brandenburgischen Gemeinden auch dann elternbeitragspflichtig, wenn ihre Kinder in Berlin betreut werden.

- 15 *VG Düsseldorf*, Urt. v. 21.10.2008 – 24 K 4693/08, juris Rn. 23 für die insoweit vergleichbare Rechtslage in NRW unter Verweis auf *VG Gelenkirchen*, Urt. v. 13. 9. 2000 – 7 K 1023/00, juris; a.A. *Deppe*, in: *Becker/Benedens*, KAG Brandenburg, 1/2019, § 1 Rn. 88, der jedoch zur Begründung allein den spezialgesetzlichen Verweis in § 22 KitaG auf das Verwaltungsverfahren nach dem SGB X anführt, im Übrigen aber nicht erklärt, nach welchen gesetzlichen Vorschriften eine Satzung über Elternbeiträge rechtlich zu beurteilen ist.
- 16 So auch *VG Düsseldorf*, Urt. v. 21. 10. 2008 – 24 K 4693/08, juris Rn. 29 für die insoweit vergleichbare Rechtslage in NRW; *Baum*, KStZ 2018, 165 (167).
- 17 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) v. 7. 7. 2009, GVBl I, S. 246.
- 18 Ebenso *OVG Münster*, Urt. v. 27. 10. 2008 – 12 A 1983/08, juris Rn. 27 ff. m.w.N. für die insoweit vergleichbare Rechtslage in NRW.

Länderreport Sachsen-Anhalt*

Julia Zirzlaff, Magdeburg

Im Berichtszeitraum (1. 11. 2018 bis 31. 3. 2019) hat der Landtag u.a. folgende Gesetze beschlossen:

I. Polizeirecht

Der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt hat mit dem *Gesetz zur Polizeistrukturereform*¹ vom 29. 11. 2018 eine organisatorische Neuausrichtung der Landespolizei vollzogen. Mit dem Gesetz sollen die Polizeibehörden so strukturiert werden, dass sie sicherstellen, dass die Polizei überall im Land Sachsen-Anhalt zeit- und bürgernah sowie lageangepasst ihre Aufga-

ben erfüllen kann. Da die Polizei nicht alleiniger Aufgabenträger der inneren Sicherheit ist, orientieren sich sowohl die sachlichen als auch örtlichen Zuständigkeiten der Polizeibehörden an denen der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden im Land Sachsen-Anhalt. Aufgaben der Polizeiverwaltung und des Polizeivollzugs sollen in einer landesweit zuständigen Polizeibehörde angegliedert werden – der Polizeiinspektion

* Im Anschluss an LKV 2018, 12.

1 GVBl. S. 406.